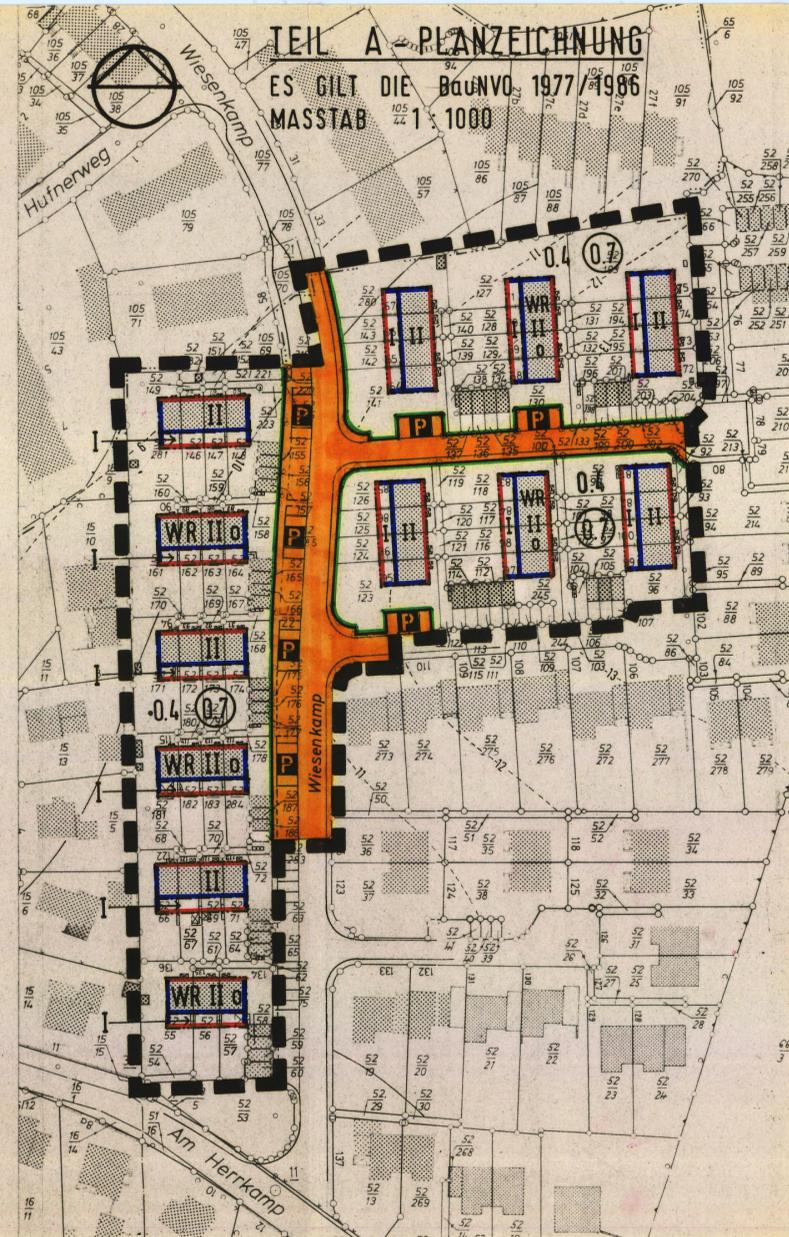
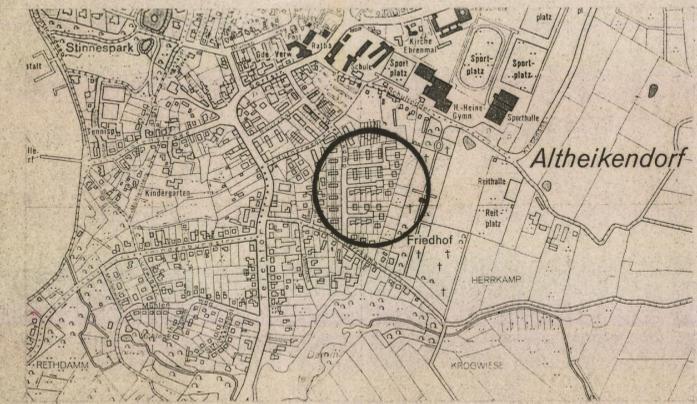


SATZUNG DER GEMEINDE HEIKENDORF ÜBER DIE 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 FÜR DAS GEBIET HERRKAMP TEILGEBIET WIESENKAMP

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.07.1989 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Plön folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet Herrkamp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



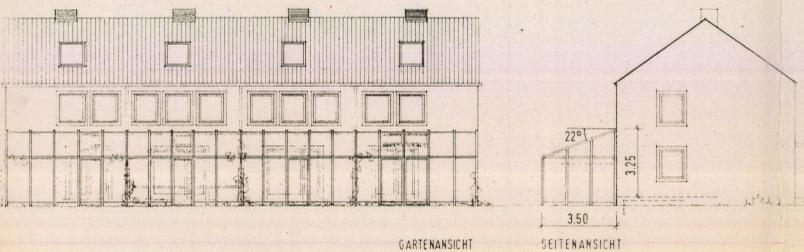
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
WR	RENNEZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
0.4	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
0.7	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16+17 BauNVO
	GESCHLOSSFLÄCHENZAHL	§ 16+17 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 (1)1 BauGB
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1)2 BauGB
—	BAULINIE	§ 9 (1)2 BauGB
—	BAUGRENZE	§ 9 (1)2 BauGB
—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1)11 BauGB
—	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9 (1)11 BauGB
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 (1)11 BauGB

II. DARSTELLUNGEN (OHNE NORMCHARAKTER)

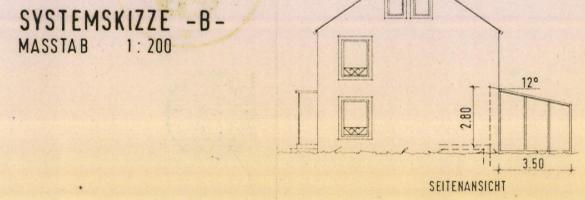
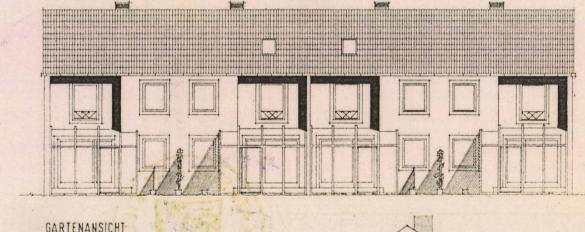
—	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
—	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
—	FLURSTÜCKSNUMMER

SYSTEMSKIZZE -A- MASSTAB 1:200



TEIL B - TEXT

- Innerhalb der eingeschossig überbaubaren Flächen ist nur der Anbau von Wintergärten zulässig.
- Die Wintergärten der Reihenhauseinheiten mit den Hausnummern 60 bis 63, 87 bis 94, 112 bis 115 und 119 bis 122 müssen in einer Tiefe von 3,50 m und über die gesamte Breite der Hauseinheit errichtet werden.
Es sind nur Pultdächer mit einer Dachneigung von 22° zulässig. Der First soll in ca. 3,25 m Höhe, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß, an die Außenwand des Hauptgebüdes anschließen. Firste und Traufen benachbarter Dächer sollen bei einer Reiheneinheit in jeweils gleicher Höhe durchlaufen (siehe Systemskizze A).
- Die Wintergärten der Reihenhauseinheiten mit den Hausnummern 64 bis 75, 81 bis 86, 95 bis 100 und 134 bis 136 müssen in einer Tiefe von 3,50 m errichtet werden und dürfen eine Breite von 4,50 m je Hauseinheit nicht überschreiten.
Es sind nur Pultdächer mit einer Dachneigung von 12° zulässig. Der First soll in ca. 2,80 m Höhe, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß, an die Außenwand des Hauptgebüdes anschließen. Firste und Traufen benachbarter Dächer sollen bei einer Reiheneinheit in jeweils gleicher Höhe durchlaufen (siehe Systemskizze B).
- Die Trennwände auf oder an der Grundstücksgrenze sind insgesamt ohne Öffnungen feuerbeständig nach DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen. Bis zu einer Höhe von 1,80 m über Oberkante Fertigfußboden Wintergarten müssen die Wände aus Mauerwerk bestehen. Oberhalb dieser Höhe müssen die Trennwände aus durchsichtigem, feuerbeständigem Material gem. DIN 4102 ausgeführt werden (F 90).
- Die Seitenwände der Wintergärten, die nicht auf oder an einer Grundstücksgrenze stehen, können bis zu einer Höhe von 2,00 m über Oberkante Fertigfußboden Wintergarten aus Mauerwerk mit einem glatten Außenputz bestehen. Die Putzfläche ist mit einem der Farbe des Hauptgebüdes entsprechenden Farbton zu streichen.
- Die konstruktiven Bauteile, wie Stützen, Träger und Fensterposten, müssen aus Holz bestehen. Ihr Querschnitt darf in der Ansichtsbreite 7,0 cm und in der Tiefe 14,0 cm nicht überschreiten. Abweichungen vom Material der Konstruktion sind nur möglich, wenn sich die Eigentümer der jeweiligen Reiheneinheit einig sind über die Verwendung des Materials.
- Als Material für Wand- und Deckenflächen darf nur ebenes Klarglas verwendet werden. Getöntes Glas ist unzulässig.



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.06.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.11.88 bis zum 28.11.1988 und durch Abdruck in ~~der~~ örtlichen Bekanntmachungsblatt erfolgt.
Heikendorf, den 13.12.1989 [Signature] Bürgermeister
- Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.06.1988 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Heikendorf, den 13.12.1989 [Signature] Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.03.89 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Heikendorf, den 13.12.1989 [Signature] Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 22.02.1989 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Heikendorf, den 13.12.1989 [Signature] Bürgermeister
- Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.03.1989 bis zum 02.05.1989 während ~~der~~ der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.03.89 in örtlichen Bekanntmachungsblatt in der Zeit vom 15.03.89 bis zum 29.03.89 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Heikendorf, den 13.12.1989 [Signature] Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 11.10.88 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden am 11.10.88 bescheinigt.
Kiel, den -7. Dez. 1989 [Signature] Leiter der Katasterämtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.07.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Heikendorf, den 13.12.1989 [Signature] Bürgermeister

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 12.07.1989 bis zum 12.07.1989 während folgender Zeiten neut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.07.1989 in örtlichen Bekanntmachungsblatt in der Zeit vom 12.07.1989 bis zum 12.07.1989 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Heikendorf, den 13.12.1989 [Signature] Bürgermeister

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.07.1989 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.07.1989 gebilligt.
Heikendorf, den 13.12.1989 [Signature] Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 15.12.1989 dem Landrat des Kreises Plön angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 04.03.1990 Az.: 4007-10137.2 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.
Heikendorf, den 21.03.1990 [Signature] Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Heikendorf, den 21.03.1990 [Signature] Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.04.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.4.1990 in Kraft getreten.
Heikendorf, den 26.04.1990 [Signature] Bürgermeister

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 DER GEMEINDE HEIKENDORF, KREIS PLÖN

ARCHITEKTENGEMEINSCHAFT BOCK + SCHULZ
CHEMNITZSTR. 18 2300 KIEL
TEL. 0431-18644